21. Wahlperiode

Drucksache **21/2128**

HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2025

Große Anfrage

Sandra Weegels (AfD), Christian Rohde (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Pascal Schleich (AfD), Olaf Schwaier (AfD), Klaus Gagel (AfD), Roman Bausch (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Lothar Mulch (AfD) und Jochen K. Roos (AfD)

Finanzielle Förderung politisch aktiver Nichtregierungsorganisationen (NGOs) durch das Land Hessen sowie Fragen zu deren Gemeinnützigkeit, staatlicher Neutralität und Transparenz

Die staatliche Neutralität und die klare Trennung zwischen gemeinnützigem Engagement und parteipolitischer Einflussnahme sind zentrale Pfeiler unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Ein Beispiel hierfür ist die öffentliche Kritik der ehemaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel an der Thüringer Ministerpräsidentenwahl 2020, die laut Bundesverfassungsgericht einen unzulässigen Eingriff in den freien Meinungsbildungsprozess darstellte. Wenn öffentliche Mittel zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen eingesetzt werden und/oder diese Organisationen steuerlich begünstigt werden, ist deren Neutralität relevant. Wird einer Organisation der Zweck der Demokratieförderung zugeschrieben, dient dies grundsätzlich dem Gemeinwohl – vorausgesetzt, der Demokratiebegriff wird nicht einseitig eingeengt. Ein Beispiel für eine Organisation, welche die Voraussetzungen für eine steuerliche Begünstigung nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht erfüllte, ist das Antiglobalisierungsnetzwerk Attac. Die staatliche Förderung von als gemeinnützig eingestuften NGOs birgt Konfliktpotenzial, wenn sie mit parteipolitischen Interessen vermengt wird oder zur Verbreitung politischer Auffassungen beiträgt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen sich durch das Land Hessen (teil)finanzierte und als gemeinnützig eingestufte Organisationen in dieser und der letzten Legislaturperiode an Aktivitäten mit einseitiger parteipolitischer Präferenz beteiligt haben? Falls keine Erfassung erfolgt: Warum nicht?

2. Namentlich welche der durch das Land Hessen (teil)finanzierten und als gemeinnützig eingestuften Organisationen haben nach Kenntnis der Landesregierung in dieser und der letzten Legislaturperiode Aktivitäten im politischen Kontext mit einseitiger parteipolitischer Präferenz initiiert beziehungsweise an solchen teilgenommen? Zur Beantwortung dieser Frage bitte eine Tabelle erstellen, welche die unter Frage 1 eruierten Fälle den Namen der Organisationen zuordnet.

3. Bei welchen namentlich zu benennenden Förderempfängern wurden in dieser und der letzten Legislaturperiode Verstöße gegen die Fördervorgaben beziehungsweise Zweckbindungen festgestellt?

4. Welche konkreten Maßnahmen angesichts welcher Verstöße hat die Landesregierung bei der etwaigen Feststellung des unter Frage 3 genannten Szenarios ergriffen?

5. In welchen zeitlichen Abständen und mithilfe welcher Prüf- und Kontrollmechanismen überprüft die Landesregierung, ob (teil)finanzierte und als gemeinnützig eingestufte Organisationen im Falle einer apolitischen Ausrichtung allgemeinpolitisch oder im Falle politischer Ausrichtung einseitig parteipolitisch tätig sind?

6. Die Landesregierung hat auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (Drucksache 21/476) mitgeteilt, dass das hessische Haushalts- und Zuwendungsrecht den Begriff „Nichtregierungsorganisation“ (NGO) nicht verwendet und grundsätzlich keine Abgrenzung zwischen NGOs und sonstigen Zuwendungsempfängern erfolgt. Warum wird der Begriff dennoch im Haushaltsplan des Landes im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 07 05, Produkt 39) genutzt?

Eingegangen am 9. April 2025 · Ausgegeben am 9. April 2025

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

7. Nach welchen Kriterien erfolgt die Einordnung einer Organisation als „NGO“ im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, wenn dieser Begriff im übrigen Haushalts- und Zuwendungsrecht nicht verwendet wird?

8. Welche spezifischen Voraussetzungen müssen Organisationen erfüllen, um im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit als „NGO“ anerkannt und gefördert zu werden? Unterscheiden sich diese Kriterien von denen anderer Förderprogramme des Landes?

9. Gibt es Pläne der Landesregierung, eine einheitliche Definition von NGOs im Haushalts- und Zuwendungsrecht einzuführen, um Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Förderbereichen zu gewährleisten? Die Antwort bitte begründen.

10. Wie kontrolliert die Landesregierung, dass Fördermittel für als gemeinnützig eingestufte Organisationen nicht für politische Kampagnen oder parteipolitisch ausgerichtete Maßnahmen verwendet werden?

11. Auf welcher Grundlage beziehungsweise auf Basis welcher Dokumente und internen Richtlinien legt das Land Hessen fest, dass die geförderten Organisationen das Verbot, Wahlkämpfe zulasten oder zugunsten von Parteien zu beeinflussen, einzuhalten haben?

12. Schließt die Verpflichtung zur Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch (teil)finanzierte und als gemeinnützig eingestufte Organisationen aus, dass Geförderte im Rahmen ihrer Projekte mit politisch aktiven Gruppierungen – beispielsweise mit Antifa-Gruppierungen oder „Omas gegen Rechts e. V.“ – kooperieren oder mit ihnen personell verflochten sind?
Falls nein: Wie bewertet die Landesregierung die politische Neutralität dieser Organisationen?

13. Wessen Bewertung ist maßgeblich, wenn es darum geht, ob Personen, Initiativen oder Einstellungen innerhalb der geförderten Organisationen den demokratiefeindlichen Phänomenen (zum Beispiel Linksextremismus, Rechtsextremismus, Islamismus) zuzurechnen sind?

14. Existiert für Akteure, die sich von Projektträgern zu Unrecht als „Demokratiefeinde“ abgestempelt sehen, eine unabhängige Beschwerdestelle beziehungsweise ein benannter Ansprechpartner innerhalb der Landesregierung? Die Antwort bitte begründen.

15. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um zukünftig die Vergabe von Fördermitteln an NGOs mit nachgewiesen einseitiger politischer Orientierung zu verhindern und so den Missbrauch von Steuergeldern auszuschließen?

16. Welche Nachteile sieht die Landesregierung in der aktuellen Regelung, nach der eine Überprüfung auf Grundgesetzkonformität lediglich optional ist und kein verpflichtendes, regelmäßiges Monitoring erfolgt?

17. Gibt es Pläne, ein kontinuierliches Monitoring einzuführen, um sicherzustellen, dass die Aktivitäten von (teil) finanzierten, als gemeinnützig eingestufte Organisationen dauerhaft den grundgesetzlichen Vorgaben entsprechen? Die Antwort bitte begründen.

18. Plant die Landesregierung die Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Datenbank, in der alle (teil)finanzierten, als gemeinnützig eingestuften Organisationen samt Förderbeträgen, Fördervorgaben und eventuellen Verstößen gegen die Zweckbindung transparent dargestellt werden? Die Antwort bitte begründen.

19. Welche Abteilungen in welchen Ministerien sind jeweils mit der Prüfung der Akteure auf Gemeinnützigkeit und der Freigabe von Fördermitteln betraut?

Wiesbaden, 9. April 2025

Sandra Weegels
Christian Rohde
Bernd Erich Vohl
Pascal Schleich
Olaf Schwaier
Klaus Gagel
Roman Bausch
Patrick Schenk
Dr. Frank Grobe
Lothar Mulch
Jochen K. Roos